

Bericht

des Ausschusses für allgemeine innere Angelegenheiten für ein Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2014)

[Landtagsdirektion: L-2013-128360/4-XXVII,
miterledigt [Beilage 1152/2014](#)]

A. Allgemeiner Teil

I. Anlass und Inhalt des Gesetzentwurfs

In letzter Zeit häufen sich die Probleme mit dem Erwerb und Konsum von Wasserpfeifen sowie damit in Zusammenhang stehenden Produkten und von E-Zigaretten. Das Rauchen von Shishas (wie die arabische Wasserpfeife auch genannt wird) hat sich in den vergangenen Jahren in Österreich zum Kult entwickelt. Insbesondere die Zahl der jugendlichen Konsumentinnen und Konsumenten steigt.

Vom Oö. Jugendschutzgesetz 2001 (§ 8 Abs. 1) werden derzeit jene Fälle erfasst, in denen in irgendeiner Form Tabak (im Sinn des Tabakgesetzes) erworben bzw. konsumiert wird. Der alleinige Kauf einer Wasserpfeife ohne entsprechenden Rauchtobak ist nicht unter Tabakwaren zu subsumieren. Die zu verdampfenden Liquide in Wasserpfeifen enthalten vielfach Nikotin. E-Zigaretten sind elektrische oder elektronische Geräte zum Inhalieren verdampfter Flüssigkeit, in der ebenfalls oft Nikotin enthalten ist. Da Nikotin zu einer Aufputschung oder Stimulierung führen kann, könnten diese Produkte ohne Tabak unter § 8 Abs. 4 leg.cit. subsumiert werden, wobei jedoch im Gegensatz zu § 8 Abs. 1 leg.cit. dies Jugendlichen gänzlich verboten ist, was wiederum zu einer unbefriedigenden Lösung führen würde. Darüber hinaus verlangt § 8 Abs. 4 leg.cit. eine missbräuchliche Verwendung, was im gegebenen Zusammenhang zu Auslegungsschwierigkeiten führen kann. Es muss daher auch für Nikotin eine klare Regelung getroffen werden.

Alle anderen Formen des Rauchens von Wasserpfeifen und E-Zigaretten (ohne Tabak und Nikotin) fallen derzeit jedenfalls nicht unter das Oö. Jugendschutzgesetz. E-Zigaretten und vergleichbare Produkte (E-Shishas) können ein Einstiegsprodukt in den Tabakkonsum darstellen. Insbesondere die süßen und fruchtigen Aromen sind für Kinder und Jugendliche attraktiv. Junge Menschen können von nikotinfreien Produkten nach und nach auf Produkte mit Nikotin umsteigen. Die elektrischen Zigaretten ahmen echte Tabakprodukte in verharmlosender Form nach. Gerade in der

Entwicklungsphase der betroffenen Jugendlichen besteht die Gefahr, dass durch eine vollkommen idente Verhaltensweise wie beim Rauchen von Tabak- oder Nikotinprodukten das Rauchverhalten eingelernt und entsprechende Verhaltensgewohnheiten entwickelt werden. Auch in gesundheitlicher Hinsicht gibt es wissenschaftliche Aussagen, wonach auch nikotinfreie Flüssigkeiten nicht unbedingt harmlos sind, wenn sie - wie bei der Verwendung von elektrischen Zigaretten - über einen längeren Zeitraum hinweg wiederholt inhaliert werden. Es wird davon ausgegangen, dass der Konsum über längere Zeit zu Reizungen der Atemwege führen kann. Es ist daher auch für diese Produkte ein umfassendes Verbot sowohl zur Suchtprävention als auch aus gesundheitlichen Überlegungen zum Schutz der betroffenen Jugendlichen erforderlich.

Das Verbot des Erwerbs von Wasserpfeifen und E-Zigaretten an sich ist erforderlich, weil solche von Jugendlichen nach den praktischen Erfahrungen ausschließlich zum Zweck des Rauchens erworben werden; eine entsprechende bestimmungsgemäße Verwendung ist aber auf Grund des umfassenden Verbots der Substanzen ohnehin nicht zulässig. Eine gleichlautende Regelung für Pfeifen ist mangels Praxisrelevanz nicht erforderlich.

Als wesentliche Punkte dieses Gesetzentwurfs sind anzuführen:

- Verbot des Erwerbs und Konsums von Wasserpfeifen, E-Shishas und E-Zigaretten;
- Anhebung der Altersbegrenzung für bestimmte Glücksspiele von 14 auf 16 Jahre;
- Aufhebung des § 13 Abs. 5 Z 1.

II. Kompetenzgrundlagen

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung dieses Landesgesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG, wonach eine Angelegenheit im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verbleibt, sofern sie nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder der Vollziehung des Bundes übertragen ist.

Der Verfassungsgerichtshof hat dies in VfSlg. 2873 deutlich festgehalten: "Die Materie der Jugendschutzpolizei fällt, da sie durch die Bundesverfassung weder der Gesetzgebung noch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG in den selbständigen Wirkungsbereich der Länder." Diese Ansicht bekräftigte er in VfSlg. 2875 und 7946.

III. Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften

Auf Grund möglicher vermehrter Anzeigen ist bei den Bezirksverwaltungsbehörden mit zusätzlichen Strafverfahren zu rechnen. Der Vollzug wird jedoch auf Grund der neuen Rechtslage einfacher werden.

Durch diese Gesetzesnovelle werden (voraussichtlich) weder dem Bund noch den Gemeinden gegenüber der derzeitigen Rechtslage Mehrkosten erwachsen.

IV. Finanzielle Auswirkungen auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen bringen keinerlei finanzielle Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger im Allgemeinen und für Wirtschaftstreibende im Besonderen mit sich.

V. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften (unionsrechtlichen Vorschriften) entgegen.

VI. Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben - soweit ersichtlich - weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer. Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben besondere Auswirkungen auf Jugendliche, die jedoch nicht geschlechtsspezifisch sind.

VII. Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

VIII. Besonderheiten des Gesetzgebungsverfahrens

Der vorliegende Gesetzentwurf hat keine Landes- oder Gemeindeabgaben im Sinn des § 9 Abs. 1 F-VG 1948 zum Gegenstand. Da sich aus den inhaltlichen Änderungen des Gesetzentwurfs (vor allem neue Verbote im Zusammenhang mit Shishas und E-Zigaretten) eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ergibt, ist er vor seiner Kundmachung dem Bundeskanzleramt bekanntzugeben und die Zustimmung der Bundesregierung einzuholen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z 1 (§ 7 Abs. 3):

Bei den im § 7 Abs. 3 aufgezählten Spielen handelt es sich um Glücksspiele nach dem Glücksspielgesetz. Die bisher im Jugendschutzgesetz enthaltene Altersgrenze für Lotto, Totto etc. soll aus spielsuchtpräventiven Gründen von 14 auf 16 Jahre angehoben werden. Darüber hinaus

werden dadurch Schwierigkeiten im Vollzug vermieden, weil schon derzeit eine Teilnahme an diesen Spielen tatsächlich (auf privatrechtlicher Basis) erst ab 16 Jahren möglich ist. Eltern und Erziehungsberechtigte haben für unterschiedliche Altersgrenzen wenig Verständnis gezeigt.

Zu Art. I Z 2 und 3 (§ 8 Abs. 1a, 2 und 3):

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 enthält keine Regelungen, was unter dem Begriff "Tabakwaren" zu verstehen ist. Das Tabaksteuergesetz enthält etwa im § 2 eine Bestimmung, dass unter Tabakwaren Zigaretten, Zigarren und Zigarillos sowie Rauchtobak zu verstehen ist. Nach dem Tabakgesetz ist "Tabakerzeugnis" jedes Erzeugnis, das zum Rauchen, Schnupfen, Lutschen oder Kauen bestimmt ist, sofern es ganz oder teilweise aus Tabak, und zwar unabhängig davon, ob es sich um Tabak in gentechnisch veränderter oder unveränderter Form handelt, besteht. Sobald in irgendeiner Form Tabak erworben bzw. konsumiert wird, kommt derzeit § 8 Abs. 1 Oö. Jugendschutzgesetz 2001 zur Anwendung. Der alleinige Kauf einer Wasserpfeife ohne entsprechenden Rauchtobak fällt derzeit nicht unter die Bestimmungen des Oö. Jugendschutzgesetzes 2001. Die zu verdampfenden Liquide in Wasserpfeifen enthalten vielfach Nikotin. E-Zigaretten sind elektrische oder elektronische Geräte zum Inhalieren verdampfter Flüssigkeit, in der ebenfalls oft Nikotin enthalten ist. Für den Erwerb und Konsum von Nikotin gibt es keine eindeutig anwendbaren Bestimmungen im Oö. Jugendschutzgesetz 2001. Da Nikotin zu einer Aufputschung oder Stimulierung führen kann, könnten diese Produkte ohne Tabak unter § 8 Abs. 4 subsumiert werden. Eine Judikatur darüber, ob diese Rechtsansicht zutreffend ist, gibt es nicht.

Alle anderen Formen des Rauchens von Wasserpfeifen und E-Zigaretten (ohne Tabak und Nikotin) fallen derzeit nicht unter das Oö. Jugendschutzgesetz 2001.

Es gibt im Wesentlichen drei verschiedene Produktgruppen - Shisha (klassische Wasserpfeife), E-Zigarette und E-Shisha (Namensgebung ist verwirrend, die E-Shisha ähnelt eher der E-Zigarette und weniger der Shisha). Die wesentlichsten Aspekte dieser Produkte sollten hier kurz im Überblick dargestellt werden:

	Shisha	E-Shisha	E-Zigarette
Verbrennung	Ja	Nein	Nein
Verdampfen	Möglich (Steam Stones - Dampfsteine)	Ja	Ja
Tabak	Möglich	Nein	Nein
Nikotin	Möglich	Möglich (dzt. nicht am Markt)	Möglich
Nikotinfreie Liquids	Möglich (Dampfsteine)	Möglich	Möglich

Durch diesen Überblick wird die Problematik des Oö. Jugendschutzgesetzes, das im Verbot für unter 16-jährige an "Tabakwaren" orientiert ist, offensichtlich. E-Shisha und E-Zigarette enthalten keinen Tabak und in vielen Fällen auch kein Nikotin. In diesen Fällen sind diese Produkte nicht

erfasst. Die klassische Shisha, in der Tabakprodukte geraucht werden, ist zwar vom Oö. Jugendschutzgesetz erfasst, sobald die Shisha allerdings mit sogenannten "Dampfsteinen", die auch nikotinfrei sind, benutzt wird, greift das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 nicht mehr.

Nunmehr soll klargestellt werden, dass Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr der Erwerb und Konsum von Wasserpfeifen (Shisha), E-Shishas und E-Zigaretten und allen Produkten, die damit in Zusammenhang stehen, verboten ist. Dies ist, wie bereits unter Punkt I ausführlich dargestellt, zur Suchtprävention und aus gesundheitlichen Überlegungen erforderlich und erleichtert darüber hinaus die Vollziehung, weil bisher bei Konsum von Wasserpfeifen nachzuweisen war, dass tatsächlich Tabak konsumiert wurde. Weiters wird die Auslegung hinsichtlich des Nikotins geklärt.

Die Bestimmungen über die Abgabe (Abs. 2) und die Berufsausbildung (Abs. 3) müssen an die neuen Verbote angepasst werden.

Zu Art. I Z 4, 5 und 6 (§§ 12 und 13):

Die Strafbestimmungen für Erwachsene und die Folgen für Jugendliche sind entsprechend anzupassen.

Zu Art. I Z 7 (§ 13 Abs. 2):

§ 21 Abs. 1 VStG wurde aufgehoben und die Ermahnung im § 45 VStG geregelt. Es müsste daher der Verweis auf diese Bestimmung angepasst werden. Da § 45 VStG aber ohnehin jedenfalls anzuwenden ist, wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann der Hinweis auf das VStG ganz entfallen.

Zu Art. I Z 8 (§ 13 Abs. 5 Z 1):

Die für den Vollzug des Oö. ChG zuständige Abteilung hat schon mehrmals die Problematik einer Zuerkennung von Leistungen nach dem Oö. ChG, an nicht diesem Regime unterstellte Personen hingewiesen. Der Aufenthalt in Oberösterreich ist ausschlaggebend. Auch die Qualifikation nach § 2 Oö. ChG als Mensch mit Beeinträchtigung ist eine ex lege Voraussetzung. Eine Zuerkennung von Leistungen an Personen, die gar keine Beeinträchtigung haben, ist nicht sinnvoll. Es wird davon ausgegangen, dass ein Antrag auf Kostenübernahme für etwaige erbrachte Leistungen der Behindertenhilfe nach dem jeweiligen Landesgesetz an das Land Oberösterreich herangetragen werden wird. Im Weg dieses Kostenersatzes kann das Land Oberösterreich seinen Verpflichtungen nachkommen, ohne dass hier Sonderregelungen beibehalten werden müssen. Diese Problematik hat sich bei Jugendlichen gestellt, die ihre sozialen Leistungen in einem anderen Bundesland erbrachten (zB ein Jugendlicher aus der Steiermark wurde, weil er

Übertretungen des Oö. Jugendschutzgesetzes getätigt hatte, zur Erbringung sozialer Leistungen verpflichtet, die er jedoch in der Steiermark erbrachte).

Zu Art. I Z 9 (§ 14):

Die Verweise auf die Bundesgesetze müssen aktualisiert werden.

Zu Art. II (Inkrafttreten):

Um die Information der Jugendlichen über die neuen Bestimmungen entsprechend vorbereiten zu können, soll eine Frist von drei Monaten für das Inkrafttreten festgesetzt werden.

Der Ausschuss für allgemeine innere Angelegenheiten beantragt, der Oö. Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird (Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2014), beschließen.

Linz, am 26. Juni 2014

Stanek
Obmann

Müllner
Berichterstatterin

**Landesgesetz,
mit dem das Oö. Jugendschutzgesetz 2001 geändert wird
(Oö. Jugendschutzgesetz-Novelle 2014)**

Der Oö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Oö. Jugendschutzgesetz 2001, LGBl. Nr. 93/2001, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 90/2013, wird wie folgt geändert:

1. *Im § 7 Abs. 3 wird die Zahl "14." durch die Zahl "16." ersetzt.*

2. *Nach § 8 Abs. 1 wird folgender Abs. 1a eingefügt:*

"(1a) Jugendlichen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ist der Erwerb und Konsum von Wasserpfeifen (Shisha), E-Shishas und E-Zigaretten und den dafür notwendigen Tabaken, Melasse-Mischungen und Liquids zur Verbrennung bzw. Verdampfung verboten."

3. *§ 8 Abs. 2 und 3 lauten:*

"(2) An Jugendliche dürfen keine Waren abgegeben werden, die sie im Sinn der Abs. 1 und 1a nicht erwerben und konsumieren dürfen.

(3) Ausgenommen vom Verbot gemäß Abs. 1 und 1a sind Jugendliche in Erfüllung der Aufgaben ihrer beruflichen Ausbildung oder Beschäftigung."

4. *§ 12 Abs. 1 Z 3 lautet:*

"3. entgegen dem Verbot des § 8 Abs. 2 Waren an Jugendliche, welche diese nicht erwerben und konsumieren dürfen (§ 8 Abs. 1 und 1a), abgibt,"

5. *§ 13 Abs. 1 Z 5 lautet:*

"5. gegen ein Verbot des § 8 Abs. 1 oder 1a verstößt,"

6. *§ 13 Abs. 1 Z 6 lautet:*

"6. entgegen dem Verbot des § 8 Abs. 2 an andere Jugendliche Waren, welche diese nicht erwerben und konsumieren dürfen (§ 8 Abs. 1 und 1a), abgibt,"

7. Im § 13 Abs. 2 wird die Wortfolge "Unbeschadet des § 21 Abs. 1 VStG kann die Bezirksverwaltungsbehörde" durch die Wortfolge "Die Bezirksverwaltungsbehörde kann" ersetzt.

8. § 13 Abs. 5 Z 1 entfällt.

9. § 14 lautet:

"§ 14 Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese in folgender Fassung anzuwenden:

1. Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 125/2013, und der Kundmachungen BGBl. I Nr. 202/2013 und BGBl. Nr. 212/2013;
2. Meldegesetz 1991, BGBl. Nr. 9/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 161/2013;
3. Glücksspielgesetz (GSpG), BGBl. Nr. 620/1989, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 13/2014;
4. Mediengesetz, BGBl. Nr. 314/1981, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012;
5. Suchtmittelgesetz, BGBl. I Nr. 112/1997, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 50/2012."

Artikel II

Dieses Landesgesetz tritt mit Ablauf von drei Monaten nach dem auf seine Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich folgenden Monatsersten in Kraft.